Ausdruck dieser grundsätzlichen Übereinstimmung ist der Fahneneid zu bezeichnen, kraft dessen nach beiden Verfassungen das gesamte deutsche Heer dem Kaiser unbedingten Gehorsam gelobt: § 14 der Frankfurter Verfassung, noch entschiedener Art. 64, Abs. 1 der geltenden Reichsverfassung (nach dem Vertrage mit Baiern vom 23. November 1870, Ziff. III § 5 IV das baierische Heer allerdings nur für den Kriegsfall), indem hierdurch auf das unzweideutigste jeder Angehörige des Reichsheers sich bewusst wird, dass der Kaiser es ist, der im ganzen Reiche die oberste Kommandogewalt übt.

Gleicherweise, aber noch unbedingter als für die Landmacht des Reiches, ist das Prinzip des absoluten kaiserlichen Oberbefehls in den beiden Verfassungen durchgeführt bezüglich der Marine des Reichs. Alle und jede Befugnis auf diesem Gebiete (soweit nicht das Etatsrecht in Frage kommt) wird in § 19 vbd. § 83 der Frankfurter Verfassung und in Art. 53 der geltenden Reichsverfassung dem Kaiser übertragen. In beiden Verfassungen ist dadurch ein Machtgebiet des Kaisers geschaffen, auf dem er weder durch andere Funktionäre der Reichsgewalt noch durch die Einzelstaaten irgendwie beschränkt wird.

§ 14. e) Die Wahrung des Reichsfriedens.

In beiden Verfassungen ist dem Kaiser die Wahrung des inneren Reichsfriedens zur Aufgabe gemacht. Nach § 82 vbd. § 84 der Frankfurter Verfassung ist der Kaiser grundsätzlich zu allen Massregeln berechtigt, die er jeweils für notwendig erachten würde, um die innere Ruhe und Ordnung in jedem Teile des Reichsgebiets aufrecht zu erhalten. Beschränkt ist er

Ewiger Bund